

Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung zur AvD Mitgliedschaft „AvD HELP PLUS“



Automobilclub
von Deutschland

Präambel

Neben den AvD Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe stehen dem Mitglied des AvD (nachfolgend AvD Mitglied genannt) im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, über die der AvD Automobilclub von Deutschland e.V. zu Gunsten des AvD Mitglieds einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit dem Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz, für die Ihr Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark ist, abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden Gruppen-Versicherungsbedingungen. Für die AvD Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe sind hingegen die Bestimmungen der AvD Leistungsordnung maßgeblich und nicht diese Gruppen-Versicherungsbedingungen. Die jeweils aktuelle AvD Leistungsordnung zur AvD Mitgliedschaft ist unter www.avd.de abrufbar und wird dem AvD Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V.) erbringt über seine Notrufzentrale für seine Mitglieder im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten. Der AvD e.V. hat hierfür eine Gruppenversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark abgeschlossen (nachfolgend kurz MG-Gruppenversicherung genannt). Der AvD e.V. ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der AvD e.V., es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehend beschriebenen Sinne.
- Reise, jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.
- (ständiger) Wohnsitz, der ständige inländische deutsche Wohnsitz, an dem das AvD Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. Versicherte Personen

2.1 Versichert sind Mitglieder des AvD e.V., die eine AvD Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz AvD Mitglied) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

2.2 Mitversichert sind neben jedem AvD Mitglied selbst auch

- auf einer gemeinsamen Reise die in häuslicher Gemeinschaft mit dem AvD Mitglied lebenden und (mit ihm) mitreisenden minderjährigen Kinder im Rahmen der beschriebenen Leistungen „Krankenrücktransport“ (vgl. 6.13) und „Hilfe im Todesfall“ (vgl. 6.17);
- die auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug neben dem fahrzeugführenden AvD Mitglied berechtigten Fahrzeuginsassen.

2.3 Alle für das AvD Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. Versicherte Fahrzeuge

3.1 Nachfolgend genannte Fahrzeuge sind versichert, wenn sie im Ereignisfall vom Mitglied selbst geführt worden sind:

- zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes haben, sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3 m
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;
- in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragene Kraftfahrzeuge, die
 - eine zulässige Gesamtmasse von 4 t
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m
 - eine Gesamthöhe von 3,20 m einschließlich Ladung
 - eine Gesamtlänge von 10 minklusive An- und Aufbauten nicht überschreiten;
- vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die vorgenannten Maße inklusive Auf- und Anbauten. Der Versicherungsschutz mitgeführter Anhänger erstreckt sich nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz.

3.2 Nicht versichert sind Taxen und Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden. Ebenso sind folgende Fahrzeuge nicht geschützt: abgemeldete und/oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge und/oder Fahrzeuge die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (z. B. mit rotem O6er Händler- oder mit O3er oder O4er Kurzzeitkennzeichen) geführt werden.

3.3 Zusätzlich versichert ist ein auf das AvD Mitglied zugelassenes oder ein ausschließlich von ihm persönlich genutztes Fahrzeug nach Diebstahl am ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds.

4. Geltungsbereich der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Ausgenommen ist die Leistung Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall nach 6.8, die lediglich innerhalb der geographischen Grenzen Europas versichert ist.

4.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz insbesondere für die fahrzeugbezogenen Leistungen nur auf öffentlichen Straßen einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (ggf. privaten) Garagen- und Parkplätze, wenn und soweit der Ort des Ereignisfalles mit den vom AvD e.V. eingesetzten und erforderlichen Hilfsfahrzeugen erreichbar ist und ihnen die Zufahrt gestattet ist. Entsprechendes gilt für Privatwege und Wirtschaftswege unter der Voraussetzung, dass das AvD Mitglied nachweislich zu deren Nutzung mit dem versicherten Fahrzeug berechtigt ist und dem jeweils verfügbaren Servicepartner die Zufahrt gleichfalls gestattet ist.

5. Dauer und Gültigkeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der AvD Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung zur AvD Mitgliedschaft „AvD HELP PLUS“



Automobilclub
von Deutschland

6. Versicherungsleistungen der Gruppen-Versicherung

Leistungen mit Fahrzeugbezug

6.1 Bergung des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen oder kann es nach Panne oder Unfall nur unter besonderem technischen Aufwand zur Abschleppung bereitgestellt werden, sorgt der AvD e.V. für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

6.2 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen übernommen.

6.3 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es absehbar auch am Tag nach Eintritt des Schadens nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen

- für die Rückfahrt vom Ort des Ereignisfalles zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds oder für die Weiterfahrt vom Ort des Ereignisfalles zum Zielort.
- für die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann.
- für die Fahrt zum Ort des Ereignisfalles für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht oder fahrbereit aufgefunden wurde.

Übernommen werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, einschließlich Zuschlägen. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistungen für sämtliche Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000 € insgesamt. Anstelle der vorgenannten Leistungen werden auf Wunsch die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu dem Wohnsitz des AvD Mitglieds organisiert, wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gilt 6.12 (Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall) entsprechend, die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren gehen zu Lasten des AvD Mitglieds.

6.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) bzw. 6.5 (Mietwagen) für höchstens eine Nacht, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde; der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 € je Übernachtung und Person.

6.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher oder wurde es gestohlen und kann absehbar auch am Tag nach Eintritt des Schadens die Fahrbereitschaft bzw. Verkehrssicherheit nicht wiederhergestellt oder das Fahrzeug nicht wieder aufgefunden werden, werden nach Wahl des AvD Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) oder Ziffer 6.4 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit bzw. bis zum Wiederauffinden, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 60 € je Tag übernommen. Bei Ereignisfällen im Ausland werden Mietwagenkosten unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen, jedoch höchstens bis 420 €.

6.6 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Für zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen nach Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges werden Kosten bis zur Höhe von 50 € je Schadenfall übernommen.

6.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführten Fahrzeuges am Ort eines Ereignisfalles im Ausland oder im jeweiligen Land nicht beschafft werden, unterstützt der AvD e.V. im Rahmen bestehender Möglichkeiten bei deren Beschaffung und trägt die hierdurch entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst. Sofern AvD e.V. in Ausnahmefällen in Vorleistung für die Beschaffung der benötigten Ersatzteile getreten ist, sind die verauslagten Ersatzteilkosten AvD e.V. innerhalb von 14 Tagen zu ersetzen.

6.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht mehr fahrbereit und handelt es sich nicht um einen (wirtschaftlichen) Totalschaden, sorgt der AvD e.V. auf Wunsch des AvD Mitglieds für dessen Transport zu einer Werkstatt an einem anderen Ort, wenn sich Ereignisort und Fahrzeug

- im europäischen Ausland befinden und das Fahrzeug im Umkreis von 50 km (Wegstrecke) vom Ort des Ereignisfalles nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann.
- in Deutschland befinden und das Fahrzeug in der nächsten geeigneten Werkstatt nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann.

Die Kosten für den Transport des unreparierten Fahrzeuges werden maximal bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den Wohnsitz des AvD Mitglieds übernommen. Die Transportkosten dürfen den Wert des Fahrzeuges nicht überschreiten.

Organisiert das AvD Mitglied nach Absprache mit dem AvD e.V. den (Rück-)Transport selbst, werden die Kosten bis zu der Höhe übernommen, die der AvD e.V. für den (Rück-)Transport hätte aufwenden müssen.

Bei Inanspruchnahme eines Fahrzeugtransportes werden in diesem Fall die Kosten für die direkte Heimreise des Mitglieds und aller Insassen entweder nach 6.3 (Weiter- oder Rückfahrt) oder 6.5 (Mietwagen) übernommen. Sollte die Weiter- oder Rückfahrt bzw. der Mietwagen am Ereignistag nicht zumutbar durchgeführt bzw. organisiert werden können, so wird zusätzlich max. eine Übernachtung nach 6.4 (Übernachtung) übernommen.

Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung zur AvD Mitgliedschaft „AvD HELP PLUS“



Automobilclub
von Deutschland

6.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

Muss das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

6.10 Schlüsselhilfe

Kann die Fahrt mit dem Fahrzeug aufgrund eines verlorenen, gestohlenen oder abgebrochenen Fahrzeugschlüssels nicht unmittelbar fortgesetzt werden, übernimmt AvD e.V. für die erforderlichen Hilfeleistungen die Kosten bis zur Höhe von 150 €. Die Kosten für den Ersatzschlüssel selbst trägt AvD e.V. nicht.

6.11 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das vom AvD Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl verzollt werden, unterstützt der AvD e.V. im Rahmen bestehender Möglichkeiten bei der Verzollung und trägt die hierdurch entstehenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolletrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Leistungen mit Personenbezug

6.12 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das vom AvD Mitglied geführte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des AvD Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden, sorgt der AvD e.V. für die Abholung des Fahrzeuges am Ort des Ereignisfalles und seine Überführung zum ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds und trägt die hierdurch entstehenden Kosten; Voraussetzung ist die Vorlage eines Arztberichtes, der die Fahruntauglichkeit aufgrund Erkrankung oder Verletzung bestätigt. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gehen die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren zu Lasten des AvD Mitglieds. Veranlasst das AvD Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,50 € je Entfernungskilometer zwischen dem Ort des Ereignisfalles und seinem ständigen Wohnsitz. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 75 € pro Insasse und Übernachtung. Auf Wunsch unterstützt der AvD e.V. bei der Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit. Hat wegen des Ersatzfahrers ein Insasse keinen Platz mehr im Fahrzeug oder erfolgt die Fahrzeugrückholung per Sammeltransport werden die Kosten für die Rückfahrt der davon betroffenen versicherten Personen zum Wohnsitz des AvD Mitglieds bis zur Höhe der Bahnfahrtskosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge übernommen. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des AvD Mitglieds werden die Kosten bis zur Höhe eines Linienflugs in der Economy-Klasse übernommen.

6.13 Krankenrücktransport

Muss das AvD Mitglied oder eine nach Ziffer 2.2 mitversicherte Person auf einer Auslandsreise infolge einer eigenen akuten und unerwarteten Erkrankung oder einer Unfallverletzung an den ständigen Wohnsitz oder in das am Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus zurücktransportiert werden, sorgt der AvD e.V. für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll und nach einem vom AvD e.V. beauftragten „Arzt zu Arzt-Aufklärungsgespräch“ ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des AvD e.V. erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten bzw. verletzten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der AvD e.V. die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder die Verletzung bedingten Hotelübernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 75 € pro Person und Übernachtung. Auf Wunsch unterstützt der AvD e.V. bei der Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit bis zum Rücktransport, sofern die Übernachtung durch die Erkrankung oder den Unfall erforderlich ist.

6.14 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet das AvD Mitglied einen Unfall und muss es deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernimmt der AvD e.V. die Kosten bis zu 2.500 € pro Person. Ein Unfall liegt vor, wenn das AvD Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

6.15 Krankenbesuch

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland und muss es sich länger als zwei Wochen am Ort der Erkrankung im Krankenhaus aufhalten, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für einen Besuch einer dem Erkrankten nahestehenden Person, jedoch höchstens 550 €.

6.16 Rückholung von Kindern

Kann das AvD Mitglied auf einer Auslandsreise wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene Kinder unter 18 Jahren sorgen und stehen auf der Reise für die Betreuung der Kinder keine anderen Personen zur Verfügung, trägt der AvD e.V. die Kosten für die Abholung der Kinder und deren Rückfahrt zu ihrem ständigen Wohnsitz mit einer Begleitperson bis zur Höhe von Bahnfahrtskosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge pro Person. Ab einer Entfernung von 1.000 km zum Wohnsitz des Mitglieds werden pro Person Kosten bis zur Höhe der Linienflugkosten in der Economy-Klasse erstattet.

6.17 Hilfe im Todesfall

Stirbt das AvD Mitglied oder eine nach Ziffer 2.2 mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, sorgt der AvD e.V. nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt insgesamt 10.000 €, auch bei mehreren Todesfällen aufgrund desselben Ereignisses.

6.18 Vorzeitige Heimreise

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise und muss es diese vorzeitig abbrechen, weil ein naher Verwandter verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder ein erheblicher Schaden am Vermögen des AvD Mitglieds entstanden ist, trägt der AvD e.V. die hierdurch entstehenden Fahrtkosten für die vorzeitige Heimreise zum ständigen Wohnsitz, jedoch höchstens 2.500 €.

Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung zur AvD Mitgliedschaft „AvD HELP PLUS“



Automobilclub
von Deutschland

6.19 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland und gerät es in einen besonderen Notfall, in dem es Hilfe benötigt, veranlasst der AvD e.V. die erforderlichen Maßnahmen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens 500 €. Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe unvorhersehbar nötig ist, um erhebliche Nachteile insbesondere für Gesundheit oder Vermögen zu vermeiden. Nicht umfasst sind die Kosten für eine medizinische (Heil-)Behandlung, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten sowie Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Transport- und Unterbringungsverträgen.

6.20 Dokumentenverlust

Verliert das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland wichtige Dokumente, übernimmt der AvD e.V. die Kosten für die Ersatzbeschaffung und die hierdurch entstehenden Gebühren, jedoch höchstens 260 €.

6.21 Arzneimittel- und Brillenversand

Befindet sich das AvD Mitglied auf einer Reise und benötigt es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unvorhersehbar verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, übernimmt AvD e.V. bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung die Kosten für Beschaffung, Versand und Verzollung der notwendigen Arzneimittel, nicht aber die Kosten der Arzneimittel. Verliert das AvD Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, übernimmt der AvD e.V. die Kosten für die Beschaffung und die Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen sowie deren Versand, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

6.22 Haustierrückholung

Kann das AvD Mitglied auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod den mitgeführten Hund oder die Katze nicht versorgen, so organisiert der AvD e.V. den Heimtransport des Tieres und trägt hierfür die Kosten, insoweit keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung stehen. Ferner organisiert der AvD e.V. die Unterbringung und Versorgung des Tieres, sofern dies infolge Krankheit, Unfall oder Tod des AvD Mitglieds erforderlich ist.

6.23 Reiserückruf

Auf Anfrage veranlasst der AvD e.V. die Ausstrahlung eines Reiserückrufs des AvD Mitglieds durch den Rundfunk, sofern dies wegen Todes oder Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer erheblichen Schädigung des Vermögens des AvD Mitglieds erforderlich ist, und übernimmt hierfür die Kosten.

6.24 Benachrichtigung

Tritt ein Schadenfall oder eine Notlage auf einer Auslandsreise ein, übermittelt der AvD e.V. auf Wunsch eine Nachricht an dem AvD Mitglied nahestehende Personen und übernimmt die Kosten der Übermittlung. Weiter stellt der AvD e.V. auf Wunsch den Kontakt zu einem Dolmetscher, Rechtsanwalt, Sachverständigen usw. her. Falls nötig, werden auch Botschaften und Konsulate eingeschaltet.

6.25 Strafverfolgung

Wird das AvD Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, streckt der AvD e.V. die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 2.500 € sowie von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 15.000 € vor. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise dem AvD e.V. zurückzuzahlen.

6.26 Telefongespräche

Für Telefongespräche mit dem AvD e.V. anlässlich eines Schadenfalls oder einer Notlage werden bis zu 25 € je erstattungspflichtigem Versicherungsfall übernommen.

6.27 Naturkatastrophe

Wird aufgrund einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe (z. B. Lawinen oder Erdbeben) eine Übernachtung erforderlich, weil die Weiterreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist, übernimmt der AvD e.V. die Kosten bis zu drei Übernachtungen mit höchstens 75 € pro Nacht und Person sowie Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Außerplanmäßige Verpflegungskosten werden für max. drei Tage mit je 25 € pro versicherte Person erstattet.

Ist infolge einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe eine Weiterfahrt mit dem ursprünglich geplanten Verkehrsmittel nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt, organisiert der AvD e.V. die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des AvD Mitglieds oder zum Zielort, sowie

- entweder die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort,
- oder die Rückfahrt vom Wohnsitz zum Schadenort für eine Person,

sofern das vom AvD Mitglied aufgrund der Naturkatastrophe zurückgelassene, fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt wird.

Die Kosten werden folgendermaßen erstattet: pro Person bis zur Höhe der Bahnfahrtskosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Ab einer Entfernung von 1.000 km je einfacher Strecke werden pro Person die Kosten bis zur Höhe der Linieneinflugkosten in der Economy-Klasse übernommen. Liegt der Schaden- oder Zielort außerhalb Europas, beläuft sich der Höchstbetrag für sämtliche Fahrten sämtlicher Personen auf 10.000 € insgesamt.

Auf Wunsch organisiert der AvD e.V. die Rückholung des zurückgelassenen, fahrbereiten Fahrzeugs zum Wohnsitz des AvD Mitglieds, wenn der Schadenort im Ausland liegt, und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Fahrzeugrückholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers durchgeführt werden. Bei Rückholung auf eigener Achse gilt 6.12 (Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall) entsprechend, die Kosten für Betriebsstoffe und Straßennutzungsgebühren gehen zu Lasten des AvD Mitglieds.

7. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des AvD Mitglieds entfernt liegt; dies gilt nicht für 6.1 (Bergung) und nach einem Unfall oder Fahrzeugdiebstahl für 6.5 (Mietwagen).
- das Ereignis vom AvD Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein bereits bekannter Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wird.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben Ausnahme: Ziffer 6.27 (Naturkatastrophe), oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer so genannten Touristenfahrt entstanden ist, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zwecke, auch nur zeitweise abgesperrter Strecke stattfindet.

Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung zur AvD Mitgliedschaft „AvD HELP PLUS“



Automobilclub
von Deutschland

- ein Ereignisfall nach Ziffer 6.12, Ziffer 6.13 sowie nach den Ziffern 6.15 bis 6.25 dieser Bedingungen auf einer Reise eintritt, die bereits länger als 6 Wochen andauert.
- aufgrund örtlicher Gegebenheiten und/oder aufgrund gesetzlicher und/oder privatrechtlicher Bestimmungen (u. a. auch Zufahrts-, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen) dem AvD e.V. bzw. den von ihm eingesetzten Dienstleistern die Erbringung von Leistungen unmöglich oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist.

8. Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nach Schadeneintritt

8.1 Das AvD Mitglied hat

- den Schaden dem AvD e.V. über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen, einen Fahrzeugdiebstahl zusätzlich den Polizeibehörden zu melden.
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des AvD e.V. zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem AvD e.V. jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, Ärzte ggf. von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- den AvD e.V. bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

8.2 Verletzt das AvD Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der AvD e.V. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das AvD Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der AvD e.V. berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das AvD Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der AvD e.V. jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das AvD Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des AvD e.V. ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das AvD Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9. Zahlung der Entschädigung

- 9.1 Soweit dem AvD Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.2 Hat das AvD Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

9.3 Hat das AvD Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

9.4 Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem AvD Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Der Schutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

10. Verjährung, anwendbares Recht

10.1 Die Ansprüche des AvD Mitglieds verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Risikoträger: Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,
Aulestrasse 60, LI-9490 Vaduz

Weitere Informationen und Leistungen sowie
Anbieterinformationen finden Sie unter:
www.avd.de

Stand: 01.01.2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus (AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus 2023)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

§ 1 Versicherer

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

§ 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

§ 5 Versicherte Leistungen des AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus

Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

- 24-Stunden Service
- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Weiter- oder Rückfahrt

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

§ 6 Begriffe

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

§ 10 Beginn, des Versicherungsschutzes

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

§ 13 Gesetzliche Verjährung

§ 14 Zuständiges Gericht

§ 15 Anzuwendendes Recht

§ 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;

Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560;

Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den AvD-Notruf unter der Rufnummer **0800 9909909 (kostenfrei)** oder aus dem Ausland: **+49 69 6606-600**

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben

Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.
2. Versicherte Personen sind Inhaber der Mitgliedschaft „AvD Help Plus“ und „AvD Help Plus (Ehe-) Partner“. Ist ein Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert (zum Beispiel Tandem), ist der Mitfahrer eines versicherten Fahrrads mitversichert.
3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer versicherten Person (Ziffer 2, Satz 1) steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z.B. Leasingräder), gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder während einer Reise mit dem Fahrrad schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) Fahrt zum Schadenort bzw. zur Werkstatt in der Nähe des Schadenortes für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

Die Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) wenn im Rahmen der Leistungen ab Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (§ 5, Ziffer 2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - ff) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde,
 - gg) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Verpflichtung Dritter
 - aa) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
 - bb) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von aa) zur Leistung verpflichtet.
- e) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- f) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.

Über den AvD-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der Rufnummer **0800 9909909 (kostenfrei)** oder aus dem Ausland: **+49 69 6606-600**,

- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom Automobilclub von Deutschland gegenüber dem AvD-Mitglied schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Automobilclub von Deutschland gegenüber dem AvD-Mitglied schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Automobilclub von Deutschland beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum AvD Fahrrad-Schutzbrief Help Plus beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8 • 51377 Leverkusen

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).